

Bereich: Ordnungswesen
Az: 32-0
Datum: 06.06.2002

2002/168
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1	25.06.2002	

Betreff

Zuschuss zu den Kosten der Hundehaltung für die Übernahme von Hunden aus dem örtlichen Tierheim

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	--

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt von dem Erfahrungsbericht und den ergänzenden Vorschlägen Kenntnis.

Eckhardt

Mit Datum vom 28.09.2000 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen, den Hundehalter/-innen einen einmaligen Zuschuss in der Höhe des Jahressteuersatzes zu gewähren, wenn diese einen Hund aus dem örtlichen Tierheim am Deininghauser Weg übernehmen. Ausgenommen von dieser Bezuschussung wurden Hunde der Anlage 1 der Landeshundeverordnung NRW (LHV NRW).

Diese Regelung wurde als Modellprojekt auf die Kalenderjahre 2001 und 2002 begrenzt.

Die Mittel für diesen Zuschuss werden durch den Bereich 20 unter der Haushaltsstelle 03400.717000 bereit gestellt.

Ziel der Zuschussregelung war und ist es, durch den gebotenen finanziellen Anreiz grundsätzlich die Chance zu vergrößern, Hunde aus dem Tierheim in ein neues Zuhause zu vermitteln und die Kapazitäten des Tierheims somit zu entlasten.

Dieses Ziel erschien umso dringender, da durch das Inkrafttreten der LHV NRW mit einem erhöhten Aufkommen an „herrenlosen Fundhunden“ zu rechnen war. Diese Befürchtung hat sich als real erwiesen. Auch in Castrop-Rauxel wurde eine größere Anzahl sog. Kampfhunde (Anlage 1 LHV NRW) ausgesetzt oder, als Fundhund deklariert, beim Tierheim abgegeben.

Dies war eine zu erwartende Folge der in der LHV NRW formulierten hohen Ansprüche, die an die Halter solcher Hunde gestellt werden, von einem erheblichen Teil dieser Personen jedoch nicht erfüllt wurden oder werden.

Im Verlaufe der ersten siebzehn Monate (01/2001 bis 05/2002) wurde dieser Zuschuss von insgesamt **18 Hundehalter/-innen** in Anspruch genommen. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

01/2001 – 12/2001: 10 Zuschüsse i. H. v 144,-- DM = 1.440,-- DM (entspr. **738,26 €**)

01/2002 – 05/2002: 8 Zuschüsse in Höhe von 84,-- € = **672,-- €**.

Es ist jedoch anzumerken, dass etwa die Hälfte der Antragsteller/-innen erst bei der Anmeldung ihres Hundes beim Bereich 20 von dieser Zuschussregelung erfahren und sie dann genutzt haben.

Somit ist festzuhalten, dass das angestrebte Ziel, das Tierheim zu entlasten, zur Zeit nicht oder nur unzureichend erreicht worden ist, bedenkt man, dass lediglich acht bis zehn Hunde auf Grund der Bezuschussung aus dem hiesigen Tierheim übernommen worden sind.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese durchaus attraktive Zuschussmöglichkeit bei den potentiellen Hundehaltern nicht ausreichend bekannt ist.

Um dem entgegen zu wirken, werden zur Zeit durch den Bereich Ordnungswesen Gespräche mit Vertretern des Tierschutzvereins als Träger des Tierheims Gespräche geführt, um Möglichkeiten zur Bekanntmachung der Bezuschussung zu erarbeiten (gemeinsame Presseinformationen, Aushänge im Tierheim o. ä.).

Welchen Erfolg eine solche Werbung für diese Zuschussmöglichkeit haben wird, kann zur Zeit noch nicht abgesehen werden.

. . .

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, das Modellprojekt um ein Kalenderjahr zu verlängern, damit Erfahrungswerte auf Grundlage eines größeren Bekanntheitsgrades der Zuschussmöglichkeit gesammelt werden können.

Zwischenzeitlich wurde vom Städtetag Nordrhein-Westfalen der Entwurf eines Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW), vorgelegt durch die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, an die Mitgliedsgemeinden verteilt.

Dieser weicht in vielen Teilen von der zur Zeit gültigen Landeshundeverordnung NRW ab.

Insbesondere sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass, sollte der vorgelegte Entwurf zum Gesetz werden, dieses Regelwerk keine Anlagen enthalten wird, die einzelne Hunderassen hervorheben.

Der vorliegende Entwurf klassifiziert in § 3 Abs. 1 nur noch die Rassen

Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier (einschließlich deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden)

als gefährliche Hunde.

In § 10 Abs. 1 LHundG NRW wird der Umgang mit den nachfolgenden Rassen mit besonderen Anforderungen versehen:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu (einschließlich deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden).

Der die Bezuschussung regelnde Ratsbeschluss schließt ausdrücklich die in Anlage 1 LHV NRW aufgeführten Hunde aus. Diese Formulierung kann im Falle des Inkrafttretens des LHundG NRW in der Form nicht mehr gehalten werden, beachtet man, dass in der Beschlussvorlage für den HFA und Rat auf die rassebedingte Gefährlichkeit der sog. Anlage 1-Hunde in der Ausschlussbegründung hingewiesen wird. Diese Gefährlichkeit wird durch den Entwurf des LHundG NRW nicht mehr für alle ursprünglich genannten Rassen bestätigt.

In diesem Zusammenhang wird durch die Verwaltung angeregt, einen Ausschluss der sog. gefährlichen Hunde nicht weiter aufrecht zu erhalten.

Es sind gerade diese Hunderassen, die den Tierheimen Probleme bei der Vermittlung bereiten. Daraus resultiert, dass eine Vielzahl dieser Tiere auf Dauer in Tierheimen untergebracht bleiben. Dies bindet Kapazitäten, die für das eigentliche „Alltagsgeschäft“ benötigt werden.

Ebenfalls ist, so die Auskunft der Mitarbeiter/-innen des Castrop-Rauxeler Tierheims, darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Hunde der betreffenden Rassen sich in der Regel nicht als über das Normalmaß hinaus aggressiv erweisen.